

Werkvertrag

Zwischen der

Humboldt-Universität zu Berlin
Unter den Linden 6
10099 Berlin

- nachfolgend: Bestellerin -

vertreten durch den Präsidenten,
dieser vertreten durch:,
i. d. R. Name und ggf. Anschrift des/der Titelverwalters/in

und

.....
(Vor- und Zuname)

.....
(Straße)

.....
(Ort)

- nachfolgend: Unternehmer/in

§ 1

Vertragsgegenstand

(1) Der/die Unternehmer/in wird für die Bestellerin als Unternehmer/in tätig.
Die Bestellerin beauftragt den/die Unternehmer/in mit der Erstellung nachfolgender Werkleistung bei dem Projekt/ im Rahmen des Projektes (Kurzbezeichnung),
Projekt-Nr.:..... Darstellung des Werkes/der Vertragstätigkeit(en), (ggf. Anlage beifügen):

(2) Den erteilten Auftrag führt der/die Unternehmer/in in eigener Verantwortung aus.
Dabei hat er/sie zugleich die Interessen der Bestellerin zu berücksichtigen.
Der/die Unternehmer/in unterliegt keinem Weisungs- und Direktionsrecht seitens der Bestellerin. Er/sie hat jedoch fachliche Vorgaben der Bestellerin soweit zu beachten, als dies die ordnungsgemäße Vertragsdurchführung erfordert. Ein sozialversicherungspflichtiges Arbeitsverhältnis wird durch diesen Vertrag nicht begründet.

§ 2

Herstellungsfrist

(1) Das unter § 1 Abs. 1 genannte Werk ist spätestens bis zum abnahmereif und mängelfrei von dem/der Unternehmer/in herzustellen.

(2) Der/die Unternehmer/in hat der Bestellerin unverzüglich nach Herstellung des Werkes die Abnahmereife anzuzeigen.

§ 3

Abnahme

(1) Die Bestellerin hat das von dem/der Unternehmer/in erstellte Werk unverzüglich nach Mitteilung der Abnahmereife durch den/die Unternehmer/in auf Mängelfreiheit zu prüfen und im Fall der Mängelfreiheit abzunehmen.

(2) Einzelleistungen können vereinbart werden, hiermit ist jedoch keine Abnahme verbunden.

(3) Die Abnahme erfolgt durch

§ 4

Keine Höchstpersönlichkeit

Der/die Unternehmer/in ist nicht verpflichtet, den Auftrag höchstpersönlich auszuführen. Er/sie kann sich hierzu, soweit der Auftrag dies gestattet, auch der Hilfe von Erfüllungsgehilfen bedienen, soweit er deren fachliche Qualifikation sichergestellt hat. Der/die Unternehmer/in steht für seine/ihre Erfüllungsgehilfen und sonst von ihm/ihr zur Mitwirkung herangezogene Personen ein.

Gemäß § 4 Aufenthaltsgesetz und § 284 sowie § 404 SGB III wird zur Erfüllung dieses Vertrages insbesondere kein/e Ausländer/in ohne die ggf. erforderliche Genehmigung beschäftigt und kein Nachunternehmer eingesetzt, der seinerseits Ausländer/innen ohne die ggf. erforderliche Genehmigung beschäftigt.

§ 5

Verhältnis des/der Unternehmers/in zu Dritten

Der/die Unternehmer/in hat das Recht, auch für dritte Besteller tätig zu werden. Einer vorherigen Zustimmung der Bestellerin bedarf es hierfür nicht.

§ 6

Tätigkeitsort

Der/die Unternehmer/in wählt den Tätigkeitsort nach seinem/ihrem freien Ermessen. Sofern nach der Eigenart des Werkes erforderlich, erhält der/die Unternehmer/in die Möglichkeit, die Einrichtungen der Universität in Absprache mit dem/der Projektverantwortlichen in angemessenem Umfang zu benutzen. Der/die Unternehmer/in ist dabei an dienstliche Weisungen (z. B. Anwesenheit in Diensträumen, Dienstzeiten, Nachweis der Arbeitsunfähigkeit u. a. m.) nicht gebunden. Ausgenommen hiervon sind Weisungen zu Sicherheitsvorkehrungen.

§ 7

Vergütung

(1) Der/die Unternehmer/in erhält für seine/ihre nach § 1 des Vertrages zu erbringende Werkleistung eine Vergütung in Höhe vonEuro.

(2) Dieser Betrag enthält die ggf. anfallende gesetzliche Umsatzsteuer.

(3) Die Vergütung wird 4 Wochen nach Abnahme des Werkes und Legung einer prüfbaren Rechnung fällig, welche bei Umsatzsteuerpflicht der Unternehmerin/des Unternehmers

die Angabe der Steuernummer bzw. der Umsatzsteueridentifikationsnummer enthalten muss. Sie wird auf ein von dem/der Unternehmer/in zu benennendes Konto überwiesen.

(4) Die Bestellerin unterrichtet das zuständige Finanzamt über die entsprechende Zahlung.

(5) Für den Fall, dass ein beantragtes Statusfeststellungsverfahren - zur sozialversicherungsrechtlichen Einordnung der Vertragstätigkeit - bei der Deutschen Rentenversicherung BUND noch nicht abgeschlossen ist, obwohl die vertraglich vereinbarte Leistung erbracht und abgenommen wurde, erfolgt zunächst eine Auszahlung des vereinbarten Betrages abzüglich 21 Prozent. Der einbehaltene Betrag wird ausgezahlt, sobald die Deutsche Rentenversicherung BUND das Vorliegen einer selbständigen Tätigkeit bestätigt hat.

§ 8

Kosten und Aufwendungen des/der Unternehmers/in

(1) Soweit der/die Unternehmer/in die vereinbarten Tätigkeiten in eigenen Räumen erbringt, trägt er/sie auch die insoweit anfallenden Kosten. Sie werden von der Bestellerin nicht gesondert vergütet.

Ebenso werden Materialien und Ausstattung des/der Unternehmers/in nicht gesondert vergütet.

(2) Der/die Unternehmer/in versichert sich selbst. Die entstehenden Kosten kann er der Bestellerin nicht in Rechnung stellen.

(3) Die Bestellerin übernimmt nicht die Kosten für Erfüllungsgehilfen oder Subunternehmer.

§ 9

Geheimhaltung

(1) Der/die Unternehmer/in wird alle ihm/ihr aus der Zusammenarbeit bekannt gewordenen Informationen vertraulich behandeln, soweit es sich nicht um lediglich dem allgemeinen Stand der Technik entsprechende oder sonst offenkundige Tatsachen oder Umstände handelt. In besonderem Maße Stillschweigen zu bewahren ist insbesondere auch über Kenntnisse aus dem Bereich der Auftragsforschung für Drittmittelgeber. Dies gilt auch nach Beendigung des Vertrages.

(2) Der/die Unternehmer/in wird vorbehaltlich anderer schriftlicher Vereinbarungen jedwede eigenständige Veröffentlichung der vom Gegenstand dieses Vertrages erfassten Erkenntnisse unterlassen.

(3) Der/die Unternehmerin verpflichtet sich, über ihm bekannt gewordene Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse sowie personenbezogene Daten von Mitgliedern oder Organen der Bestellerin auch über die Vertragslaufzeit hinaus Stillschweigen zu bewahren. Er/sie hat im Falle der Verarbeitung personenbezogener Daten für die Bestellerin insbesondere die Vorschriften des Berliner Datenschutzgesetzes in der jeweils geltenden Fassung zu befolgen. Ferner unterwirft sich der/die Unternehmer/in für den Fall der Verarbeitung personenbezogener Daten schon jetzt der Kontrolle des Berliner Datenschutzbeauftragten sowie des behördlichen Datenschutzbeauftragten der Bestellerin.

§ 10

Nutzungsrechte und Benennungspflichten

(1) Soweit bei der Erstellung des Werkes Urheberrechte begründet werden, steht der Bestellerin das ausschließliche, zeitlich, räumlich, quantitativ und inhaltlich unbeschränk-

te Nutzungsrecht in allen gegenwärtigen und zukünftigen Nutzungsarten zu. Das Nutzungsrecht beinhaltet insbesondere das Recht zur vollständigen oder teilweisen Vervielfältigung, Verbreitung und Veröffentlichung des Werkes/ Arbeitsergebnisses. Der Bestellerin steht das Recht zu, das Nutzungsrecht an Dritte weiter zu übertragen und Dritten einfache Nutzungsrechte einzuräumen. Die vorstehenden Rechtseinräumungen sind mit der in diesem Vertrag vereinbarten Vergütung vollständig abgegolten.

(2) Der/die Unternehmer/in stellt im Verhältnis zu etwaigen Dritten (z. B. Erfüllungsgehilfen) sicher, dass er/sie seine/ihre Pflicht nach Abs. 1 erfüllen kann.

(3) Auf Verlangen wird die Bestellerin bei der Nutzung des Werkes/Arbeitsergebnisses auf die Leistungen des/der Urhebers/in hinweisen.

§ 11

Herausgabe von Unterlagen/Auskunftserteilung

(1) Sämtliche Unterlagen, die dem/der Unternehmer/in im Zusammenhang mit seiner/ihrer Tätigkeit seitens der Bestellerin oder durch von ihr beauftragte Dritte übergeben werden, sind bei Abnahme des Werkes unverzüglich an die Bestellerin zurückzugeben. Dem/der Unternehmer/in steht hieran kein Zurückbehaltungsrecht zu.

(2) Der/die Unternehmer/in ist unbeschadet der Verpflichtung nach Absatz 1 verpflichtet, der Bestellerin alle der Gesamtleistung zugrunde liegenden Einzelunterlagen, wie Erhebungen, Statistiken, Protokolle, Zeichnungen, Quellprogramme etc. bei der Abnahme zu übergeben.

Der/die Unternehmer/in ist ferner verpflichtet, über die Werkleistung, die angewandte Methodik und über alle Einzelheiten auf Verlangen der Bestellerin Auskunft zu erteilen.

§ 12

Haftung/Gewährleistung

(1) Der/die Unternehmer/in haftet der Bestellerin für Schäden, die er/sie im Rahmen der Auftragstätigkeit der Bestellerin zufügt, in vollem Umfange.

(2) Im Übrigen richtet sich die Gewährleistung nach den werkvertraglichen Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches.

§ 13

Weitere Bestimmungen

Nebenabreden zu diesem Vertrag bestehen nicht. Änderungen und/oder Ergänzungen bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für einen Verzicht auf das Schriftformerfordernis.

Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam sein oder werden, dann wird dadurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt.

§ 14

Erfüllungsort und Gerichtsstand

Erfüllungsort und Gerichtsstand ist Berlin.

§ 15

Anwendbares Recht

Auf dieses Vertragsverhältnis sowie auf Ansprüche, die aus diesem Vertragsverhältnis erwachsen, ist ausschließlich deutsches Recht anzuwenden.

Berlin, den _____

Unternehmer/in

für die Bestellerin

Projektleiter/in